

Beschlussvorlage

Beschluss über den abweichenden Ausbau (Mehr- und Minderausbau) der öffentlichen Straßenverkehrsflächen im Bereich des Fluchtlinienplanes Nr. 80 – Gebiet: Sonnenhof - gem. § 125 (3) Nr. 1 und Nr. 2 BauGB

Beratungsfolge

| | Gremium | Sitzungstermin | Beratungsform |
|---|--|----------------|---------------|
| 1 | Bezirksvertretung 2 - Süd | 18.04.2018 | Vorberatung |
| 1 | Ausschuss für Bauen, Gebäudemanagement, Liegenschaften und Denkmalpflege | 08.05.2018 | Vorberatung |
| 1 | Haupt-, Finanz- und Beteiligungsausschuss | 05.06.2018 | Vorberatung |
| 1 | Rat | 05.07.2018 | Entscheidung |

Öffentlichkeit

Die Beratung erfolgt in öffentlicher Sitzung.

Dringlichkeitsbeschluss / Dringlichkeitsentscheidung

nicht erforderlich

Federführung

4.62.7 Bauleitplanung

Beteiligte Stellen

0.11 Personal und Organisation

Beschlussvorschlag

Der Mehr- und Minderausbau der öffentlichen Verkehrsflächen im Bereich des rechtsverbindlichen Fluchtlinienplanes – Gebiet: Sonnenhof - wird entsprechend, der in der Anlage dargestellten Form, gemäß § 125 (3) Nr.1 und Nr. 2 BauGB beschlossen.

Finanzielle Folgen und Auswirkungen

keine

Voraussichtlicher Aufwand und voraussichtliche Auszahlungen im laufenden Jahr und in Folgejahren

Die erforderlichen Haushaltsmittel sind im Ergebnis- und Finanzplan enthalten

Produkt(e)**Klima-Check**

Auswirkungen auf den Klimaschutz hat der abweichende Ausbau der Straßenverkehrsfläche nicht.

Begründung

Die zu sanktionierenden Flächen des aktuellen abweichenden Ausbaus (Mehr- und Minderausbau) befinden sich im Geltungsbereich des seit dem 09.12.1953 rechtsverbindlichen Fluchtlinienplans Nr. 80.

Die Straße Sonnenhof, besonders ist hier der Bereich des südlich die Straße begrenzenden Wendebereiches zu nennen, ist entgegen den Festsetzungen des Fluchtlinienplans Nr. 80 ausgebaut worden.

Der Eigentümer des Flurstückes 8 in der Flur 217, auf dessen Grundstück ein Teilbereich des abweichend ausgebauten Wendebereichs liegt, ist nun an die Stadt Remscheid herangetreten mit der Bitte diesen Missstand zu bereinigen.

Verwaltungsintern ist dieses Anliegen entsprechend geprüft worden. Die Nutzung der betroffenen Grundstücke wird durch die Abweichungen nicht wesentlich beeinträchtigt. (sh. § 125 (3) Nr. 1 und Nr. 2 BauGB). Aus diesem Grund kann nach Auffassung der Verwaltung dem Anliegen des Grundstückseigentümers des Flurstückes 8 in der Flur 217 stattgegeben werden. Der abweichende Ausbau soll gemäß den vor Ort ausgebauten Gegebenheiten angepasst werden. Der mehrausgebaute Grundstücksanteil soll dann gegen den minder ausgebauten Grundstücksanteil, der sich im Grundbesitz der Stadt Remscheid befindet, getauscht werden.

Der abweichende Ausbau der öffentlichen Verkehrsfläche gegenüber den Festsetzungen des Fluchtlinienplans Nr. 80 wird in der Anlage dargestellt (sh. Blatt 1 von 2).

Die Planunterlage Blatt 2 von 2 stellt die abweichend ausgebauten Flächen in Relation zum Fluchtlinienplan Nr. 80. Dargestellt werden die mehr bzw. minder ausgebauten Flächen.

Der Beschluss über den abweichenden Ausbau (Mehr – Minderausbauten) ist vom Rat der Stadt zu fassen. Die Bezirksvertretung 2 – Süd, der Ausschuss für Bauen, Gebäudemanagement, Liegenschaften und Denkmalpflege und der Haupt- Finanz- und Beteiligungsausschuss beschließen eine entsprechende Empfehlung.

In Vertretung

Heinze
Beigeordneter

Mast-Weisz
Oberbürgermeister

Anlage(n)

1. Lage im Stadtgebiet
2. Auszug aus dem FLP 80
3. Abweichender Ausbau Sonnenhof Blatt 1 v. 2
4. Abweichender Ausbau Sonnenhof Blatt 2 v. 2